

Amtliche Bekanntmachungen des Kreises Stormarn



Sonderdruck des Stormarer Tageblattes

(Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Stormarn)

31. Jahrgang

6. Juli 1989

Nr. 26

5. Kreisverordnung

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen der Gemeinde Elmenhorst vom 12. Juni 1989

— Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 3. Änderung —

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969 (Amtsbl. Schl.-H./ Amtlicher Anzeiger S. 261), zuletzt geändert durch die 4. Kreisverordnung vom 14. März 1986 (Amtliche Bekanntmachungen vom 3. April 1986), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: „Von der Unterschutzstellung ist außerdem ausgenommen die bisher noch nicht entlassenen Flächen des Bebauungsplanes Nr. 3, 3. Änderung, Flurstücke 158/40, 35/1 tlw. und 257/28 der Flur der Gemarkung Elmenhorst, westlich der Bundesstraße 75.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 2072 Bargtheide, und beim Bürgermeister der Gemeinde Elmenhorst, 2061 Elmenhorst, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 12. Juni 1989

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Land-
schaftspflegebehörde